

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Änderungen Nummer 1 und 2

Im Rahmen der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden die Bewertungen u. a. für die Gebührenordnungspositionen 11355 und 11356 im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungserbringung abgesenkt, eine entsprechende Anpassung des zugehörigen Höchstwertes jedoch nicht nachvollzogen. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt nun die Anpassung des Höchstwertes für die genannten Gebührenordnungspositionen an die aktuelle Bewertung im EBM.

Änderungen Nummer 3 und 4

Der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 11444 bis 11448 wird korrigiert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.